

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1957

Nummer 36

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 26. 2. 1957, Tiertransporte im Werkfernverkehr. S. 781. — RdErl. 21. 3. 1957, Zulassung von Vorzugsmilchbetrieben. S. 782.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 21. 3. 1957, Prüfungsausschuß für Existenzaufbaudarlehen gemäß § 39 KglEG in der Fassung vom 8. Dezember 1956. S. 783. — Bek. 25. 3. 1957, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung. S. 784.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

23. 3. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Wahl-Generalkonsul in Düsseldorf. S. 786. — 26. 3. 1957, Vorläufige Zulassung des Mexikanischen Generalkonsuls in Hamburg. S. 786.

Berichtigung. S. 786.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 19 v. 29. 3. 1957 u. Nr. 20 v. 1. 4. 1957. S. 787/88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 6 v. 15. 3. 1957. S. 787/88.

### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

##### Tiertransporte im Werkfernverkehr

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1957 —  
II Vet. 2330 Tgb. Nr. 656/56

Auf Grund des § 20 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 v. 1. Mai 1912) i. Verb. mit dem RdErl. v. 26. 2. 1926 (LMBl. S. 155) muß bei der Beförderung von Pferden, Rindern und Schweinen, die sich im Besitz von Viehhändlern befinden, ein Transportbegleitschein ausgestellt sowie auf Grund der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Preuß. Landwirtschaftsministers v. 9. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und preußischer Staatsanzeiger Nr. 64 v. 16. März 1934) bei der Beförderung von lebendem Klauenvieh und Geflügel mit Kraftwagen ein Kraftwagenentseuchungsbuch geführt werden. Nach der Verordnung v. 29. September 1953 (BGBI. I, S. 1464) sind im Werkfernverkehr ferner ein Beförderungs- und Begleitpapier und ein Fahrtennachweisbuch zu führen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr damit einverstanden, daß

1. das Fahrtennachweisbuch mit dem Kraftwagenentseuchungsbuch und
2. das Beförderungs- und Begleitpapier für den Werkfernverkehr mit dem nach den Bestimmungen der Veterinäraufsicht zufordernden Transportbegleitschein verbunden werden. Hierbei ist in dem Beförderungs- und Begleitpapier folgender Vermerk anzubringen: „Begleitschein im Sinne des § 17 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes und der §§ 20 ff der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 zum VG und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.“

Bei Transporten mit Kraftfahrzeugen außerhalb des Werkfernverkehrs verbleibt es in allen Fällen bei der bisherigen Regelung.

An die Ordnungsbehörden und Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 781.

##### Zulassung von Vorzugsmilchbetrieben

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 3. 1957 —  
II Vet. 3401 — 196/57

Es sind Zweifel darüber aufgetreten, ob für die Zulassung eines Vorzugsmilchbetriebes die alleinige Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde nach § 47 der preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes (PrDVO.) i. d. F. v. 20. Oktober 1934 (Gesetzesamml. S. 425) genügt, oder ob darüber hinaus noch weitere Genehmigungen nach § 17 des Milchgesetzes i. Verb. mit § 23 der PrDVO. und nach § 9 der 1. Milchverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. April 1953 (GV. NW. S. 269) erforderlich sind. Hierzu stelle ich folgendes klar:

1. § 17 des Milchgesetzes schreibt vor, daß der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Abgabe der darin gewonnenen Milch der Erlaubnis bedarf, wenn er sie außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher abgibt. Nach § 1 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) fällt Vorzugsmilch ebenfalls unter den Begriff Milch. Infolgedessen muß auch § 17 des Milchgesetzes in gleicher Weise auf Vorzugsmilch Anwendung finden, nachdem gegenwärtige Bestimmungen für Vorzugsmilch in den weiteren gesetzlichen Vorschriften nicht bestehen.

Die in § 47 der PrDVO. vorgeschriebene Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde kann lediglich als eine ergänzende Bestimmung aufgefaßt werden, die den Zweck verfolgt, sicherzustellen, daß eine Milch auch den besonders hochbemessenen Anforderungen (§§ 37 bis 46 PrDVO.) entspricht, wenn sie als Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht wird.

Im übrigen war der preußische Staatsminister — abgesehen von den in § 26 der 1. Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 15. Mai 1931 vorgesehenden Ausnahmeregelungen — auch nicht ermächtigt, dem § 17 Abs. 1 des Milchgesetzes entgegenstehende Vorschriften zu erlassen. § 30 der o. a. Verordnung beschränkte ausdrücklich die Befugnis der obersten Landesbehörden auf den Erlaß von ergänzenden Bestimmungen.

Es ergibt sich also hieraus, daß auch ein landwirtschaftlicher Betrieb, der Vorzugsmilch außerhalb seiner landwirtschaftlichen Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher abgeben will, neben der Genehmigung nach § 47 der PrDVO, gleichfalls einer Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 des Milchgesetzes bedarf.

Zuständig für die Erteilung dieser Erlaubnis — gem. § 23 der PrDVO. — sind heute die Beschußausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Verordnung über die Zuständigkeit in Beschußsachen v. 23. Juni 1948 (GV. NW. S. 197), ferner auf die Mil. Reg.-Verordnung Nr. 141 v. 1. April 1948 Teil III Art. VIII (AbI. Mil. Reg. Nr. 23 S. 719) und auf § 51 der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305).

2. Die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Abgabe von Milch, Sahne und Landbutter und über die Beurteilung von Milch (1. Milch-Verordnung) v. 28. April 1953 stützt sich auf § 1 des Milch- und Fettgesetzes v. 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 807). Nach § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes ist es den Milcherzeugern verboten, Milch, die sie in den Verkehr bringen, an andere zu liefern als an die Molkerei, die von der obersten Landesbehörde bestimmt ist. Dieses Verbot gilt nach § 1 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes nicht für Vorzugsmilch. In § 1 Abs. 3 werden die obersten Landesbehörden ermächtigt, Ausnahmeregelungen zu treffen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in ihrer 1. Milchverordnung von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und in besonderen Fällen Milcherzeugern gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen — mit Genehmigung des Landesernährungsamtes — Milch an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abzugeben (§§ 2, 6 und 9 der Verordnung). Da von vornherein schon auf Grund des Milch- und Fettgesetzes eine Abgabebeschränkung für Vorzugsmilch nicht besteht, kann die in der 1. Milch-Verordnung getroffene Ausnahmeregelung für die Vorzugsmilch keine Geltung haben. Demnach ist auch die in § 9 der Verordnung vorgesehene Genehmigungspflicht durch das Landesernährungsamt für Vorzugsmilch nicht erforderlich.

Zusammenfassend stelle ich also fest, daß für die Zulassung eines Vorzugsmilchbetriebes neben der Genehmigung nach § 47 PrDVO. auch die Erlaubnispflicht nach § 17 Abs. 1 des Milchgesetzes besteht, sofern die Vorzugsmilch außerhalb der Betriebsstätte unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.

An die Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 782.

## G. Arbeits- und Sozialminister

### Prüfungsausschuß für Existenzaufbaudarlehen gemäß § 39 KgfEG in der Fassung vom 8. Dezember 1956

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 3. 1957 — IV A 1 — 9.501.10.1

Bei der Bestellung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für Existenzaufbaudarlehen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes i. d. F. v. 8. Dezember 1956 — BGBl. I S. 907 — (KgfEG) ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Ausschußmitglieder werden für die Prüfungsausschüsse bei den Bezirksregierungen (vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des KgfEG im Lande Nordrhein-Westfalen v. 29. Januar 1957 — GV. NW.

S. 33) vom Regierungspräsidenten, für die Prüfungsausschüsse bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise von den Hauptverwaltungsbeamten, bestellt.

2. Als Ausschußmitglieder sind aus den in § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KgfEG genannten Gruppen je zwei Personen und ein Stellvertreter zu berufen. An den Sitzungen nimmt nur jeweils ein Vertreter der Personengruppe teil.
3. § 39 Abs. 1 Nr. 1 KgfEG verlangt nicht den Vorsitz durch den Behördenleiter oder den ständigen Vertreter, es genügt der Vorsitz durch den Dienststellenleiter.
4. Die Ausschußmitglieder sind möglichst gleichmäßig im Wechsel zu den Ausschußsitzungen heranzuziehen.
5. Die Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 2 Abs. 2 KgfEG sind nach Gehör der im Bereich der Verwaltungsbehörde, bei der der Ausschuß gebildet ist, wirkenden Heimkehrerorganisationen zu berufen.
6. Als Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der freien Berufe (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 KgfEG) sind die entsprechenden Mitglieder der auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes berufenen Prüfungsausschüsse für gewerbliche Wirtschaft bzw. Landwirtschaft zu bestellen.
7. Die nicht im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Eine schriftliche Bezeugung dieser Belehrung ist einzufordern.
8. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt 2 Jahre.
9. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1957 S. 783.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 3. 1957 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
W. Hammersfahr Eschweiler- Hastenrath	B Nr. 13/55 v. 7. 4. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
F. Willms Eschweiler	B. Nr. 17/55 v. 27. 4. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Dipl.-Ing. H. W. Wild, Aachen, Wallstr. 40	C Nr. 26/55 v. 8. 12. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Günter Kaudelka, Rurberg, Haus Nr. 3 a	C Nr. 4/54 v. 9. 6. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
E. Ginsberg, Eschweiler- Hastenrath	B. Nr. 9/56 v. 9. 5. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
A. Kuss, Eschweiler, Langwahn 76	C Nr. 4/56 v. 9. 3. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Johann Frölig, Himberg: Siegkreis	C Nr. 74/54 v. 17. 12. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Johann Winzen, Oberdollendorf, Römlinghovener Straße 19	C Nr. 27/55 v. 5. 4. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Bonn

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Sprengmeister Bernh. Löbbert, Coesfeld, Neumühle 1	A Nr. 4/56 v. 16. 3. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Hermann Baas, Linnich, Pallandstr. 7	P Nr. 2/55-Dür. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Walter Weiss, Langerwehe, Bahnhofstr. 5, i. Fa. Geschw. Wolf, Klinkerwerk Weisweiler	B Nr. 7/56 1956	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Max Fiedler, Gemünd/Eifel, Kölner Straße 54	B Nr. 3/56 - Dür. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Thomas Merzenich, Eiserfey, Dorfstraße 18 b	C Nr. 3/56 - Dür. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Düren
August Meeßen, Jülich, Düsseldorfer Str. 28	P Nr. 4/53 - Dür. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Friedrich Meier, Oberhausen, Walterstraße 29	B Nr. 29/54 1954	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Adolf Sachs, Oberhausen, Bermensfeld 36	B Nr. 32/54 1954	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Franz Nietert, Dbg.-Buchholz Im Königsbusch 1	B Nr. 35 1955	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Erwin Heidenreich, Dbg.-Großenbaum, Walderbenweg 41	B Nr. 36 1955	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Theodor Isselmann, Essen-Haarzopf, Hatzperstr. 272	B Nr. 37 1955	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Bernd Dahmen, Dbg.-Großenbaum, Altenbrucher Damm 210	B Nr. 70 1956	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Wilhelm Danullis, Dbg.-Großenbaum, Walderbenweg 67	C Nr. 62 1955	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Willi Dobritz, Dbg.-Neudorf, Nibelungenstr. 68	C Nr. 63 1955	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Friedrich Krapoth, Duisburg-Wanheimerort, Buchholzstraße 16	C Nr. 65 1955	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Heinrich Luchmann, Dbg.-Großenbaum, am Kiekenbusch 3	C Nr. 66 1955	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Johann Zerres, Lintorf Krs. D'dorf, Zechenweg 3	C Nr. 67 1955	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Willi Köppen, Duisburg-Wanheimerort, Fuchsstraße 53	C Nr. 92 1956	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Erwin Kowalewski, Dbg.-Großenbaum, Kösliner Str. 1	C Nr. 93 1956	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Heinrich Schade, Dbg.-Großenbaum, Großenbäumer Allee 84	C Nr. 94 1956	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Fritz Schmitz, Dbg.-Buchholz, Sittardsberger Allee 111	C Nr. 95 1956	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Hubert Schilling, Essen, Kühlhammer Weg 40	A Nr. 11/56 v. 11. 10. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Rudolf Koch, Meerbeck b. Moers, Neckarstraße 35	C Nr. 12/1956 v. 22. 10. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Walter Brauns, Oberlübbe Nr. 224, Krs. Minden	B Nr. 10/1956 v. 1. 7. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Paul Sütel, Schönwalde/Holstein	B Nr. 32/55 v. 29. 9. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Paderborn
Walter Coppius, Berge Krs. Lippstadt Nr. 65	B Nr. 4/53 v. 12. 8. 1953	Gewerbeaufsichtsamt Soest
Jakob Uchrin, Wuppertal-Vohwinkel (Wieden), Düsseldorfer Straße 282	B Nr. 13/55 v. 26. 8. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal

— MBl. NW. 1957 S. 784.

### Notizen

#### Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Wahl-Generalkonsul in Düsseldorf

Düsseldorf, den 23. März 1957.  
I B 3 — 407 — 3/56

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Wahl-Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Karl Unterberg am 1. März 1957 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mönchen-Gladbach und Rheydt sowie die Landkreise Düsseldorf-Mettmann und Grevenbroich.

— MBl. NW. 1957 S. 786.

#### Vorläufige Zulassung des Mexikanischen Generalkonsuls in Hamburg

Düsseldorf, den 26. März 1957.  
I B 3 — 434 — 1/57

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. Emilio Romero-Espinosa am 9. März 1957 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Baden-Württemberg.

— MBl. NW. 1957 S. 786.

### Berichtigung

Betrifft: a) Vertragswerk zu den WBB für Eigenheime und Kleinsiedlungen;  
hier: Kauf- und Übereignungsvertrag;  
Abstimmung mit den WBB.

b) Eigentumsbindungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 3. 1957  
— III C 3 — 5.20 — Tgb. Nr. 2026/56 (MBl. NW.  
S. 669 ff)

In dem im Ministerialblatt NW 28/57 v. 23. 3. 1957 auf Seite 673 ff abgedruckten Kauf- und Übereignungsvertrag / Heimstättenvertrag sind auf S. 683/84 die Fußnoten wie folgt zu berichtigen:

§ 12 Nr. 2: Fußnote 13 wird Fußnote 15

§ 13 Abs. 2: Fußnote 14 wird Fußnote 16

Die entsprechenden Änderungen sind auch unter dem Strich vorzunehmen.

— MBl. NW. 1957 S. 786.

## Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 29. 3. 1957

Datum	Seite
26. 3. 57 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 123) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 257) . . . . .	61
19. 2. 57 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung . . . . .	61
12. 3. 57 Verordnung über die Errichtung eines Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen . . . . .	61
12. 3. 57 Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen . . . . .	62
Berichtigung . . . . .	62

Nr. 20 v. 1. 4. 1957

Datum	Seite
27. 3. 57 Verordnung über die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienstes . . . . .	63
23. 3. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	64

— MBl. NW. 1957 S. 787-88.

### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 vom 15. 3. 1957

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Nebentätigkeit; hier: Anzeigepflicht bei genehmigungsfreier Nebentätigkeit in Organen von Genossenschaften . . . . .	61
Liste der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen . . . . .	61
Verzeichnis der Sachverständigen für antropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten . . . . .	61
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	62
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
1. EheG § 74; BGB §§ 1629, 1797, 1798. — Auch nach Scheidung der Ehe steht den Eltern die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam zu. — Bestehen zwischen ihnen in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit Meinungsverschiedenheiten, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden. OLG Hamm v. 7. Dezember 1956 — 15 W 494/56 . . . . .	62
2. WohnBewG § 31 III. — Über einen vorliegenden Vollstreckungsschutzantrag des Räumungsschuldners ist vor Zustellung der Erklärung der Obdachlosenbehörde an den Gläubiger nach § 21 III S. 2 WohnBewG zu entscheiden. OLG Hamm v. 13. Dezember 1956 — 15 W 576/56 . . . . .	63
3. ZPO § 42. — Die Tatsache, daß der Richter in der Beweisaufnahme seiner Auffassung über den Beweiswert einer Zeugenaussage Ausdruck verliehen und daß er bestimmte	
Fragen nicht zugelassen hat, vermag die Ablehnung des Richters nicht zu rechtfertigen. — Auch die Tatsache, daß der Prozeßbevollmächtigte des Prozeßgegners den Richter in einer eigenen Rechtssache vertritt, vermag die Ablehnung nicht zu begründen. OLG Köln v. 12. Dezember 1956 — 9 W 110/56 . . . . .	64
4. ZPO § 319 III. — Hat der LG auf Beschwerde die vom AG angeordnete Berichtigung eines Anerkenntnisurteils aufgehoben, so ist eine weitere Beschwerde gegen den Beschuß des LG nicht zulässig. OLG Düsseldorf v. 11. Januar 1957 — 3 W 359/56 . . . . .	65
5. UmstG § 18 I Ziff. 3. — Das Umstellungsvorrecht aus § 18 I Ziff. 3 UmstG besteht auch für Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben und Erbteilserbern. OLG Köln v. 14. Dezember 1956 — 8 W 67/56 . . . . .	66
6. KRG 45 Art. IV; MRVO 84 Art. III Ziff. 5; HöfO § 6 V S. 2 — § 6 V S. 2 HöIO ist im landwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht entsprechend anwendbar. OLG Düsseldorf v. 9. Mai 1956 — 8 Wl 17/56 . . . . .	67
<b>Strafrecht</b>	
1. StGB § 24; StPO § 453. — Die Überwachung der Einhaltung von Bewährungsaflagen; hier: Bußgeldzahlung in Raten — ist nicht Sache der Staatsanwaltschaft, sondern des Gerichts. OLG Köln v. 1. Oktober 1956 — Ws 383/56 . . . . .	67
2. StGB § 267. — Gebrauchsmachen liegt auch darin, wenn der Täter, nachdem er die gefälschte Urkunde einem Dritten in Täuschungsabsicht übersandt hat, diesem gegenüber nochmals auf die gefälschte Urkunde Bezug nimmt. OLG Hamm v. 2. Juli 1956 — 2 Ss 568/56 . . . . .	68
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes</b> . . . . .	69

— MBl. NW. 1957 S. 787/88.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)